

RICHTLINIE

Schwerbehinderten-Fahrdienst der Landeshauptstadt Dresden (Schwerbehinderten-Fahrdienst-Richtlinie) Vom 20. Januar 2000

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/00 vom 10.02.00,
geändert in Nr. 15/01 vom 12.04.01*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2000 die Schwerbehinderten-Fahrdienst-Richtlinie beschlossen.

Die Landeshauptstadt Dresden finanziert mit der Vergabe von Wertmarken als eine freiwillige Leistung Freizeitfahrten von Schwerbehinderten, damit diese u. a. einkaufen, Veranstaltungen besuchen oder Freunde und Bekannte aufsuchen können. Fahrten anderer Kostenträger wie Fahrten zu Schulen oder zu voll- oder teilstationären Einrichtungen oder zu Arbeits- bzw. Aus- und Weiterbildungsstätten oder zu Krankenhäusern bzw. sonstigen medizinischen Einrichtungen oder zu niedergelassenen Ärzten werden nicht finanziert.

1. Berechtigung

Berechtigt sind Schwerbehinderte,

a) die Träger eines Schwerbehindertenausweises

- mit dem Merkzeichen aG sind oder

- mit den Merkzeichen G und B sind, wenn ihnen vom Amt für Familie und Soziales ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bescheinigt wurde oder

- mit dem Merkzeichen G sind, wenn ihnen vom Amt für Familie und Soziales ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bescheinigt wurde oder

- mit dem Merkzeichen Bl sind oder

- einen Bescheid des Landesamtes für Familie und Soziales über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches im Sinne von § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 des Landesblindengesetzes (LBlindG) vom 11.02.1992 i. d. F. vom 11.12.1995 für hochgradig Sehschwache vorlegen;

b) die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dresden haben;

c) denen von der Zulassungsstelle bescheinigt wurde, dass kein Kraftfahrzeug auf ihren Namen angemeldet ist;

d) die keine Pauschalhilfe nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge erhalten.

Die Bedingungen a), b), c) und d) müssen gleichzeitig zutreffen.

2. Berechtigungsschein

Anspruchsberechtigten wird auf Antrag (Adressat: Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden; derzeitiger Sitz: Zimmer 029, Riesaer Straße 7, 01129 Dresden) und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Berechtigungsschein erteilt. Die Gültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheines für den Schwerbehinderten-Fahrdienst richtet

sich nach der Gültigkeit des Schwerbehinderten-Ausweises und beträgt maximal fünf Jahre.

Antragstellende Personen, die Träger eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G sind, haben das Vorliegen der weiteren für die Bewilligung notwendigen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 Buchstabe a) 2. und 3. Anstrich nachzuweisen. Dazu ist die Anlage zum Antrag mit einzureichen, mittels derer die notwendigen Daten beim Amt für Familie und Soziales abgefragt werden.

Antragstellende Personen haben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 DM zu entrichten, ausgenommen davon sind Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten oder Dresden-Pass-Inhaber sind.

3. Leistung auf der Grundlage des Wertmarkensystems

Berechtigte erhalten jährlich Wertmarken. Die Wertmarken sind auf andere Berechtigte übertragbar. Ihre Gültigkeit ist auf das jeweilige Jahr beschränkt. Die Wertmarken gelten nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein.

Für Fahrten im Rahmen des Ehrenamtes wird ein Kontingent an Wertmarken zur Verfügung gestellt.

Mit diesen Wertmarken können Fahrten bezahlt werden, die im Sinne eines privatrechtlichen Vertrages mit Anbietern vereinbart werden.

Die Wertmarken können auf schriftliche Anforderung von Berechtigten in der Stadtverwaltung abgeholt werden oder werden zugestellt (Ausgebende Stelle: Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden, Sitz: Zimmer 029, Riesaer Straße 7, 01129 Dresden).

Entsprechend des jeweiligen Haushaltes der Landeshauptstadt Dresden wird in Abstimmung mit der Stadtarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte jährlich in einer Durchführungsbestimmung des Sozialamtes geregelt:

- der Wert einer Wertmarke,
- der Gesamtumfang der Wertmarken,
- die Verteilung der Wertmarken entsprechend festzulegender Teilgruppen des Personenkreises und für das Ehrenamt,
- die Höhe eines Eigenanteils je Wertmarke und der Umfang des Eigenanteils je Anzahl der Wertmarken und Berechtigten differenziert nach Teilgruppen.

4. Durchführung der Fahrten

Freizeitfahrten können von Trägern der freien Wohlfahrt oder gewerblichen Unternehmen des Personenbeförderungsgewerbes, die im Besitz der zur Personenbeförderung erforderlichen Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Anbieter) sind, ausgeführt werden.

Die bisherige Begrenzung der Fahrten auf das Stadtgebiet von Dresden entfällt. Die Anbieter rechnen die Wertmarken gegenüber der Stadtverwaltung ab.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17. Juli 1997 außer Kraft.

Dresden, 1. Februar 2000

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden